

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

P r ü f u n g s o r d n u n g
für den Diplomstudiengang Biologie
an der Universität Regensburg
vom 31. Oktober 1991

in der Fassung der Änderungssatzungen vom 15. Oktober 1992, 25. Mai 1994, 27. Juni 1996, 27. Februar 1998, 20. September 1999, 10. Februar 2000 und 4. Mai 2001.

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung:

"Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise."

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1: Zweck der Prüfung
- § 2: Diplomgrad
- § 3: Studiendauer, Gliederung des Studiums und der Prüfungen
- § 4: Regelprüfungstermine, Prüfungs- und Meldefristen
- § 5: Prüfungsausschuß
- § 6: Prüfer und Beisitzer
- § 7: Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 8: Bekanntgabe der Prüfungstermine, Meldefrist und Prüfer
- § 9: Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit
- § 11: Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12: Schriftliche Prüfungen
- § 13: Mündliche Prüfungen
- § 14: Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen
- § 15: Einsicht in Prüfungsakten
- § 16: Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung
- § 17: Sonderregelungen für Behinderte

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

- § 18: Meldung zur Diplom-Vorprüfung
- § 19: Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 20: Ziel, Gliederung, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 21: Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 22: Prüfungszeugnis

Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

- § 23: Meldung zur Diplomprüfung
- § 24: Zulassungsvoraussetzungen
- § 25: Gliederung, Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 26: Diplomarbeit
- § 27: Wiederholung der Diplomprüfung
- § 28: Zusatzfächer
- § 29: Zeugnis und Diplom

Dritter Teil: Schlußvorschriften

- § 30: Übergangsregelungen
- § 31: Inkrafttreten

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Biologie. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Biologe Univ." bzw. "Diplom-Biologin Univ." (jeweils abgekürzt: "Dipl.-Biol. Univ.") verliehen.

§ 3

Studiendauer, Gliederung des Studiums und der Prüfungen

(1) Der Höchstumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 210 Semesterwochenstunden, zuzüglich 12 Tage Exkursionen. Die Regelstudienzeit (einschl. der Zeit für die Prüfungen und die Diplomarbeit) beträgt neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und ein Hauptstudium, an das sich die Diplomprüfung anschließt.

(3) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen; sie kann in zwei Abschnitten durchgeführt werden. Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen, die in einem Abschnitt durchgeführt werden, und der Diplomarbeit.

§ 4

Prüfungstermine, Melde- und Prüfungsfristen

(1) Der erste Abschnitt der Diplom-Vorprüfung soll in der Regel im Prüfungstermin am Ende des dritten Fachsemesters, der zweite Abschnitt im Prüfungstermin am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung sollen in der Regel zu den vorgesehenen Terminen (vgl. § 8 Abs. 2) im achten Fachsemester abgelegt, die Diplomarbeit soll bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgegeben werden.

(3) Meldefristen, Prüfungstermine und Prüferlisten werden gem. § 8 bekanntgegeben. Der Student kann die Prüfungen vorzeitig ablegen, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(4) Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist von 4 Fachsemestern nach Abs. 1 oder von 9 Fachsemestern nach Abs. 2, innerhalb welcher die Meldung gem. § 18 bzw. § 23 zu den Prüfungsabschnitten oder teilen bzw. die Ablegung der Prüfungsabschnitte oder -teile erfolgen soll, bei der Diplom-Vorprüfung um mehr als ein, bei der Diplomprüfung um mehr als vier Semester, so gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. Dabei gelten nur die jeweils nicht rechtzeitig abgelegten oder nicht mehr rechtzeitig ab-legbaren Prüfungsabschnitte bzw. -teile als abgelegt und erstmals nicht bestanden. Die Überschreitungsfristen verlängern sich um die nach dieser Satzung für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester. Nach § 9 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

(5) Überschreitet der Student die Frist nach Absatz 4 aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuß auf Antrag eine Nachfrist; diese wird, sofern es die anerkannten Versäumnisgründe zulassen, zum nächsten regulären Prüfungstermin bestimmt.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuß eingesetzt. Der Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Hochschullehrer gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung (§ 14 Abs. 1 Satz 1) trifft er alle anfallenden Entscheidungen. Er erläßt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat. Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vor Erlaß der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Widerspruchsbescheide erläßt der Rektor der Universität, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß und nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Art. 28 Abs. 1 Nr. 13 BayHSchG bleibt unberührt.

(4) Der Prüfungsausschuß berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm ggf. Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 1 Woche geladen sind und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuß unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuß dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 6

Prüfer

(1) Der Fachbereichsrat beschließt zwei Prüferlisten,

1. eine Liste der Prüfer in der Diplom-Vorprüfung und in den Fachprüfungen der Diplomprüfung aus dem Kreise der Hochschullehrer im Sinne § 2 Abs. 3 Bay HSchLG der Universität Regensburg des jeweiligen Prüfungsfaches und

2. eine Liste der Aufgabensteller und Gutachter der Diplomarbeiten aus dem Kreise der Hochschullehrer und anderen nach der Hochschulprüferverordnung prüfungsbefugten Personen der Naturwissenschaftlichen Fakultät III - Biologie und Vorklinische Medizin.

(2) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer aus der vom Fachbereichsrat beschlossenen Liste. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. In den Ausnahmefällen nach § 12 Abs. 2 und § 26 Abs. 3 kann der Prüfungsausschuß auch auswärtige Prüfer bestellen, die nicht auf der Liste stehen. Der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht für die Bestellung der Prüfer, aber keinen Rechtsanspruch auf die Bestellung vorgeschlagener Prüfer.

(3) Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

§ 7

Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung,

Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuß sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 8

Bekanntgabe der Prüfungstermine, Meldefrist und Prüfer

(1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal im Semester abgehalten. Daneben kann der Prüfungsausschuß gesonderte Termine zur Durchführung von Wiederholungsprüfungen anberaumen.

(2) Der Prüfungsbeginn ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch ortsüblichen Aushang bekanntzugeben.

(3) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind spätestens vier Wochen vorher ortsüblich bekanntzugeben. Die zur Prüfung zugelassenen Kandidaten sind unter Angabe der einzelnen Prüfer und der Prüfungsräume spätestens drei Wochen vor dem Termin der Prüfung schriftlich zu laden. Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel des Prüfers oder Prüfungsortes ist zulässig.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang bestanden bzw. erbracht hat, werden angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.
- (4) Die Anerkennung einer Diplom-Vorprüfung gemäß Absatz 3 kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn zu einzelnen Prüfungsfächern keine volle Gleichwertigkeit nachgewiesen ist. Ein selbständiger Diplom-Vorprüfungsabschnitt, den ein Kandidat an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat, wird entsprechend Absatz 3 angerechnet. Dies gilt nicht, wenn ein weiterer selbständiger Prüfungsabschnitt oder die ganze Prüfung nicht bestanden wurde oder nach der Prüfungsordnung der wissenschaftlichen Hochschule, an der der Prüfungsabschnitt abgelegt wurde, als nicht bestanden gewertet werden muß. Teile eines selbständigen Prüfungsabschnitts oder Einzelfachprüfungen einer nicht bestandenen oder nicht vollständig abgelegten Vorprüfung werden nicht angerechnet.
- (5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet.
- (6) Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.
- (7) Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 14 gebildet wurden. Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung § 14 nicht, wird in das Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk "mit Erfolg abgelegt" aufgenommen. Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 14 Abs. 3 erfolgen nicht. In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung (§ 9) beigegeben.
- (8) Die Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 7 trifft der Prüfungsausschuß, in den Fällen gemäß Absatz 2 und 3 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 4 bis 6 jedoch nur auf Antrag. Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß,

Prüfungsunfähigkeit

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat, nachdem er zur Prüfung zugelassen wurde, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Meldet sich der Kandidat

zum Regelprüfungstermin (§ 4 Abs. 1 und 2) oder davor, kann er bis sieben Tage vor Beginn des Prüfungsteils bzw. des Prüfungsabschnitts von der Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuß einen neuen Prüfungstermin fest; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse angerechnet.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muß unverzüglich beim Prüfungsausschußvorsitzenden geltend gemacht werden. In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann der Prüfungsausschußvorsitzende die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangen.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von einem Monat verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, daß von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. Die Mängel müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Schriftliche Prüfungen

(1) In der schriftlichen Prüfung der Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die schriftliche Prüfung und sonstige schriftliche Arbeiten, die in die Prüfungsgesamtnote eingehen, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet.

§ 13

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung vor einem Prüfer in Anwesenheit eines Beisitzers abgelegt. Der Beisitzer muß die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in Biologie beziehungsweise in einem der Prüfungsfächer erfolgreich abgelegt haben.

(2) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird vom Prüfer oder vom Beisitzer geführt und vom Beisitzer und Prüfer unterzeichnet. Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(3) Studenten gleicher Fachrichtung werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen,

Notenbildung und Bestehen der Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten und Prädikate verwendet:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, versuchen die Prüfer, sich auf eine Note zu einigen; kommt eine Einigung nicht zustande, werden die Noten gemittelt.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

(4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Note der Diplomarbeit und die Fachnoten jeweils mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind. Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der doppelt gewichteten Note der Diplomarbeit. Die Gesamtnote der Diplomprüfung lautet entsprechend Absatz 3 Satz 3.

(5) Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Absätzen 1 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15

Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. War der Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I) entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16

Bescheinigung über eine endgültig nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 17

Sonderregelungen für Behinderte

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

Erster Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

§ 18

Meldung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung ist rechtzeitig (§ 8 Abs. 2) an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Der Meldung sind der Antrag auf Zulassung und die geforderten Unterlagen (§ 19 Abs. 2) beizufügen. Für jeden Abschnitt einer geteilten Prüfung sowie für die Wiederholungsprüfung ist eine Meldung nach Absatz 1 einzureichen.

§ 19

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind:

1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung - QualV - (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung;
2. ein ordnungsgemäßes Studium der Biologie, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Regensburg;
3. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (Schein):

A) Für den ersten Teil der Diplomvorprüfung:

- a) Übungen zur Mathematik für Naturwissenschaftler
- b) Physikalisches Praktikum
- c) Praktikum in Anorganischer Chemie
- d) Praktikum in Organischer Chemie

B) Für den zweiten Teil der Diplomvorprüfung:

- e) Physikalisch-chemisches Praktikum*
- f) Kurs zur Formenkenntnis und Systematik der Pflanzen
- g) Kurs zur Formenkenntnis und Systematik der Tiere
- h) Kurs zur Zytologie und Anatomie der Pflanzen
- i) Kurs zur Zytologie und Anatomie der Tiere
- j) Pflanzenphysiologisch-Biochemisches Praktikum
- k) Kurs zur Physiologie der Tiere
- l) 4 biologische Halbtagesexkursionen

* Für diejenigen, welche die Diplomvorprüfung in Chemie (Schwerpunkt Physikalische Chemie) innerhalb des ersten Teiles der Diplomvorprüfung ablegen, ist der Schein in Physikalischer Chemie vor Antritt zur Diplomvorprüfung vorzulegen.

Die Art, wie die Nachweise zu erbringen sind, ebenso die Termine der Wiederholungsprüfungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Das Studienbuch;
2. die Nachweise nach Absatz 1 Nr. 3 oder ihnen nach § 9 gleichgewichtete Leistungsnachweise;
3. eine Aufstellung der Fächer, auf die sich die Prüfung beziehen soll;
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in Biologie oder eine Zwischenprüfung für das Lehramt in Biologie endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist;
5. ggf. eine Aufstellung der vom Kandidaten gewünschten Prüfer;
6. ggf. ein Antrag gem. § 17 Abs. 2.

(3) Der Prüfungsausschuß kann die Nachreichung von Unterlagen gestatten, wenn ihre Beibringung in der zu setzenden Frist möglich ist und hinreichend glaubhaft gemacht wird. Ist ein Bewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuß gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(4) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die geforderten Unterlagen (Absatz 2) unvollständig sind, oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist, oder
4. der Bewerber die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in Biologie oder die Zwischenprüfung für das Lehramt in Biologie endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

§ 20

Ziel, Gliederung, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung in Biologie von dreieinhalb Stunden Dauer und zwei mündlichen Prüfungen in Physik und Chemie von je etwa 30 Minuten Dauer. Die schriftliche Prüfung wird in zwei Teile gegliedert, die innerhalb von 10 Tagen stattfinden. Prüfungsinhalt ist hierbei der Stoff der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums, im ersten Teil in Biochemie, Genetik und Mikrobiologie, im zweiten Teil in Botanik und Zoologie.

(3) Die Diplom-Vorprüfung kann in ein oder zwei Abschnitten abgelegt werden. Die nicht-biologischen Fächer können in einem 1. Abschnitt am Ende des dritten Semesters abgelegt werden. Der 2. Abschnitt, der in der Regel am Ende des vierten Semesters abgelegt wird, besteht aus der schriftlichen Prüfung in Biologie.

(4) Wird die schriftliche Prüfung nach einem ununterbrochenen Studium der Biologie spätestens im Prüfungstermin am Ende des vierten Fachsemesters erstmals abgelegt und nicht bestanden, so gilt die Prüfung außer in den Fällen des Nichtbestehens nach § 10 Abs. 3 als nicht abgelegt.
(Modellversuch gem. Art. 76 Abs. 2 BayHSchG bis 01. April 2000).

§ 21

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplom-Vorprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfung soll im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters stattfinden; sie muß spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt sein. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplom-Vorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuß wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplom-Vorprüfung ist nur in zwei Prüfungsfächern möglich. Sie muß zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

(4) Die Noten der Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der vorangegangenen Prüfung.

§ 22

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bewertung aller Prüfungsleistungen ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nichtbestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Zweiter Abschnitt: Diplomprüfung

§ 23

Meldung zur Diplomprüfung

(1) Die Meldung zur Diplomprüfung oder zu ihrer Wiederholung ist rechtzeitig (§ 8 Abs. 2) an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und mit den geforderten Unterlagen (§ 24 Abs. 2) schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 24

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:

1. die allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung - QualV - (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) in der jeweils geltenden Fassung

2. die bestandene Diplom-Vorprüfung oder eine ihr gem. § 9 gleichgewichtete und anerkannte sonstige Prüfung

3. ein ordnungsgemäßes Studium der Biologie, davon mindestens das Prüfungssemester an der Universität Regensburg

4. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen durch einen Schein:

a) Je 1 Grundkurs in Genetik und Mikrobiologie

b) 1 Großpraktikum in einem der nachstehenden Fächer als Hauptfach:

Biochemie Genetik

Bioinformatik Mikrobiologie

Biophysik Zell- und Entwicklungsbiologie

Botanik Zoologie

c) 1 Forschungs- oder Wahlpflichtpraktikum aus dem Bereich des gewählten Hauptfaches

d) 1 Schwerpunktpraktikum aus dem Bereich des gewählten Hauptfaches

e) Weitere Praktika aus den nachstehend aufgeführten biologischen und nichtbiologischen Nebenfächern:

A) Biologische Fächer:

Biochemie . Mikrobiologie

Biophysik Zell- und Entwicklungsbiologie

Botanik Zoologie

Genetik

B) Nicht-biologische Fächer innerhalb der naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universität:

Anorganische Chemie Experimentalphysik

Organische Chemie Mathematik

C) Nicht-biologische Fächer außerhalb der naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universität:

Bodenkunde

Geographie Psychologie

Rechtswissenschaft

Immunologie Wirtschaftsinformatik

Medizinische Mikrobiologie Wissenschaftsgeschichte

Es müssen zwei Nebenfächer gewählt werden, von denen eines ein biologisches sein muß. Werden zwei biologische Nebenfächer oder ein biologisches und ein aus der Medizinischen Fakultät angebotenes Nebenfach gewählt, so muss zu den Hauptfächern Biochemie, Biophysik, Genetik, Mikrobiologie und Zell- und Entwicklungsbiologie das Nebenfach Botanik oder Zoologie gewählt werden. Die Fächer Mikrobiologie und Medizinische Mikrobiologie können nicht kombiniert werden.

Die Zuordnung der Praktika zu den einzelnen Haupt- und Nebenfächern regelt die Studienordnung.

5. Der Nachweis über die Teilnahme an drei Exkursionstagen ist vorzulegen. Für die Hauptfächer Botanik und Zoologie ist zusätzlich die Teilnahme an einer mindestens einwöchigen Exkursion nachzuweisen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Die Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1,
2. darüber hinaus Unterlagen gem. § 19 Abs. 2 Nrn. 3 bis 6.

(3) § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die nach Absatz 2 geforderten Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist, oder
4. der Bewerber die Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Bewerber spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

§ 25

Gliederung, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen in einem Hauptfach und in zwei Nebenfächern, die im § 24 Abs. 1 Nr. 4 genannt sind und
2. der Diplomarbeit (§ 26), die in einem von der Fakultät angebotenen biologischen Fach angefertigt wird.

Der Diplomprüfungsausschuß kann auf Antrag zusätzliche weitere geeignete Nebenfächer zulassen, wenn eine prüfungsberechtigte Lehrperson zur Verfügung steht, die zuständige Fakultät zustimmt und das Nebenfach eine mit dem Ziel der Ausbildung und Prüfung sinnvolle Fächerkombination ergibt.

(2) Eine mündliche Prüfung in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern ist innerhalb eines Abschnittes von längstens drei Wochen abzulegen.

(3) In Ausnahmefällen kann auch ein anderes nichtbiologisches Fach gewählt werden, wenn es an der Universität Regensburg durch einen Professor vertreten ist und in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Biologiestudium steht. Hierüber entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuß.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten im Hauptfach und in jedem der Nebenfächer etwa 30 Minuten.

(5) Wird ein nichtbiologisches Fach gem. § 24 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. C als Nebenfach gewählt, gelten die Vorschriften dieser Prüfungsordnung für das Nebenfach nur insoweit, als nicht eigene Bestimmungen für das Studium und die Prüfungen dieses Faches als Nebenfach in Diplomstudiengängen erlassen worden sind.

§ 26

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von den Hochschullehrern und sonstigen prüfungsbefugten Personen ausgegeben und betreut werden, die in der vom Fachbereichsrat beschlossenen Liste (§ 6 Abs. 1 Ziffer 2) enthalten sind. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(3) In Ausnahmefällen darf die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Naturwissenschaftlichen Fakultät III - Biologie und Vorklinische Medizin durchgeführt werden, sofern

1. sie dort von einem Hochschullehrer oder einer anderen nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Diplomprüfungen an Universitäten befugten Person betreut wird,

2. ein Hochschullehrer der entsprechenden Fachrichtung der Naturwissenschaftlichen Fakultät III vor Vergabe der Arbeit schriftlich sein Einverständnis erklärt, das Erstgutachten gemäß Absatz 7 zu übernehmen, und

3. der Prüfungsausschuß vor Vergabe der Arbeit zustimmt.

(4) Der Kandidat hat dafür zu sorgen, daß er innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der Fachprüfungen ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Gelingt ihm dies nicht, hat er beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen, daß er unverzüglich ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf neun Monate nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem verantwortlichen Betreuer. Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, daß er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(6) Die Diplomarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Diplomarbeit soll gebunden sein und eine Zusammenfassung enthalten. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(7) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, dem Erstgutachter, der für die Betreuung verantwortlich ist, und dem Zweitgutachter, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 6 Abs. 2 benannt wird. Der Zweitgutachter soll der Fachrichtung angehören, in der die Diplomarbeit vergeben wurde. Einer der Gutachter muß Hochschullehrer der Naturwissenschaftlichen Fakultät III - Biologie und Vorklinische Medizin sein. Wird die Diplomarbeit außerhalb der Fakultät durchgeführt, wird der Erstgutachter gem. Abs. 3 Ziffer 2 bestellt. Als Zweitgutachter soll der auswärtige Betreuer (Abs. 3 Ziffer 1) bestellt werden. Bei unterschiedlicher Bewertung durch die Gutachter wird die Note der Diplomarbeit durch arithmetische Mittelung auf eine Stelle nach dem Komma gebildet. Weichen die Bewertungen um mehr als eine Note voneinander ab, kann der Prüfungsausschuß einen weiteren Gutachter hinzuziehen.

§ 27

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung kann in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Die freiwillige Wiederholung bestandener Fachprüfungen, der Diplomarbeit bzw. der gesamten Diplomprüfung ist nicht zulässig. § 21 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note für die Diplomarbeit zu stellen ist, eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 26 entsprechend.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Fachprüfungen ist nur in zwei Fächern möglich. Sie muß zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen. Im übrigen gilt § 21 Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 4 entsprechend.

§ 28

Zusatzfächer

- (1) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß gem. § 25 Abs. 1 dem Kandidaten gestatten, sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzfächer). Der Prüfungsausschuß hat dem Kandidaten hierfür eine angemessene Frist zu setzen, die in der Regel zwei Semester nach Abschluß der Diplomprüfung nicht überschreiten darf. Nach Ablauf der Frist erlischt der Prüfungsanspruch.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 29

Zeugnis und Diplom

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung sind ein Zeugnis und ein Diplom auszustellen. Hierbei soll eine Frist von vier Wochen ab dem Bestehen sämtlicher Prüfungsleistungen eingehalten werden.
- (2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, die Namen der Prüfer, das Thema und die Note der Diplomarbeit mit Angabe des Aufgabenstellers und die Prüfungsgesamtnote. Das Diplom beurkundet die Verleihung des akademischen Diplomgrades.
- (3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind. Die Diplomurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

Drittel Teil: Schlussvorschriften

§ 30

Übergangsregelungen

Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung gelten erstmals für Studenten, die das Studium der Biologie nach Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben.

§ 31 *)

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 5. Mai 2001 in Kraft.

*) § 31 betrifft das Inkrafttreten der DPO in ihrer ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

§ 2 der dritten Änderungssatzung lautet:

(1) Diese Satzung tritt am 28. Juni 1996 in Kraft.

(2) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung zur Diplom-Vorprüfung oder zur Diplomprüfung bereits Zugelassenen, verbleibt es bis zum Abschluß ihres jeweiligen Prüfungsverfahrens einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen bei den bisherigen Bestimmungen.

(3) § 24 Abs. 5 findet auf diejenigen Studenten keine Anwendung, die ihr Hauptstudium vor dem Wintersemester 1995/96 begonnen haben.

[Zurück](#) zur Inhaltsübersicht